





**Landesverband  
Erneuerbare Energien NRW e. V.**

Corneliusstraße 18  
40215 Düsseldorf

 0211 9367 6060  
 0211 9367 6061

 [info@lee-nrw.de](mailto:info@lee-nrw.de)  
 [www.lee-nrw.de](http://www.lee-nrw.de)

# STELLUNGNAHME

des

## Landesverbandes Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen

zum Erarbeitsungsverfahren für den Regionalplan  
Düsseldorf im 2. Beteiligungsverfahren

Stand: 5. Oktober 2016

## I. Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr auch im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens am Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf mitzuwirken.

Vorwegnehmend ist gerade im Vergleich zu den Bearbeitungsständen anderer nordrhein-westfälischer Planungsregionen, die vergleichsweise zügige Fertigstellung dieses Regionalplanes positiv hervorzuheben. Damit werden für die nachgelagerten Planungsebenen entscheidende Voraussetzungen geschaffen, um - insbesondere für die Windenergie - verlässliche Rahmenbedingungen samt entsprechender Ausweisungen für Vorranggebiete zu schaffen. Ebenso ist es begrüßenswert, dass der vorliegende Entwurf die Nutzung der Tagebauhinterlassenschaften für die Windenergie als eine Gestaltungsmöglichkeit ansieht (Textteil, Seite 35). Insgesamt ist auch das Bekenntnis zu den Erneuerbaren Energien als Teil einer nachhaltigen Entwicklung begrüßenswert.

Gleichzeitig muss jedoch leider auch festgestellt werden, dass der vorliegende Regionalplanentwurf nach wie vor Anlass zur Kritik gibt. Bevor wir zu den einzelnen Textabschnitten Stellung nehmen, möchten wir unsere zentralen Kritikpunkte wie folgt zusammenfassen:

1. **Der Textteil des Regionalplans enthält keinen Verweis auf die in dem Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) vom 22. September 2015 vorgesehenen 3.500 ha Vorrangfläche für Windenergieanlagen.**

2. Hinsichtlich der nicht volatilen regenerativen Energien Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind die Formulierungen eher restriktiv und nicht auf eine fördernde kommunale Planung gerichtet.
3. Es fehlt ein deutliches Bekenntnis zu den Erneuerbaren Energien und der Nutzung der Raumordnung als Instrument zu deren notwendigen Ausbau.

Ferner ist aus Sicht des LEE NRW für die Bereiche, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien betreffen, eine detailliertere Darstellung der mit der Umstellung des Energiesystems verbundenen Zukunftsperspektiven und vor allem eine konsequentere Umsetzung dieser ebenso schwierigen wie wichtigen Aufgabe mit den Mitteln der Regionalplanung wünschenswert. Auch ist im Hinblick auf die Solarenergie weiterhin eine schlichte Klarstellung notwendig, die darlegt, dass sich der größte Teil des Zubaus auf Aufdach-Photovoltaikanlagen erstreckt und nicht auf Freiflächenanlagen. So kann der Eindruck vermieden werden, dass sich der weitere Ausbau der Solarenergie überwiegend im ländlichen Raum und nicht in die Ballungszentren entfaltet.

Im Sinne einer notwendigen und erfolgreichen Umsetzung der Energiewende im Planungsraum Düsseldorf würden wir uns über eine wohlwollende Prüfung der nachfolgend dargestellten Vorschläge und Ergänzungen sehr freuen. Darüber hinaus verweisen wir - zur Vermeidung von Wiederholungen - im Hinblick auf die unveränderten Teile des Regionalplanentwurfs auch auf unsere Stellungnahme vom 30. März 2015 im ersten Beteiligungsverfahren.

## II. Kritik im Einzelnen:

### 1. Zu Kapitel 5.5.1 - Windenergieanlagen (Seite 175 f.)

#### Grundsatz 1:

*„Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.“*

Der Grundsatz 1 lässt weiterhin eine Bezugnahme auf die im Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgesehene Vorrangfläche für Windenergieanlagen in der Größe von 3.500 ha vermissen. Hier fehlt es - und sei es in den Erläuterungen - an einer eindeutigen Bezugnahme auf den in der Aufstellung befindlichen LEP. Dort heißt es unter Grundsatz 10.2-3: *„Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung sollen mindestens folgende Flächenkulisse sichern: (...) Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha.“* Auch wenn diese Mindestgröße in der zeichnerischen Darstellung gesichert wird, so wäre vor dem Hintergrund, dass auf den nachgelagerten Entscheidungsebenen noch Flächen wegfallen können, eine größere zumindest als Grundsatz festgelegte Flächenkulisse sinnvoll. Gleichzeitig ist eine größere Flächenkulisse auch für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen langfristig erforderlich. Dem folgend hat beispielsweise die Bezirksregierung Münster eine weit über die Vorgaben des zukünftigen LEP hinausgehende Flächenkulisse festgelegt.

Der vorliegende Regionalplanentwurf unternimmt indes keine dahingehenden Anstrengungen. So heißt es in der Begründung zum Regionalplan unter Punkt 7.2.15.3.1 (Seite 505) lediglich:

*„Die Windenergiebereiche umfassen eine Gesamtfläche von rund 3.434 ha. Dies entspricht ca. knapp 1 % der Fläche der ca. 363.778 ha großen Planungsregion Düsseldorf.*

*Die Windenergievorbehaltsbereiche umfassen zusätzlich ca. 187 ha, entsprechend ca. 0,05% der Fläche der Planungsregion.“*

In der Gesamtsumme werden dabei nur geringfügig mehr Flächen festgelegt, als vom dem in Aufstellung befindlichen LEP gefordert. Es ist fraglich, ob vor dem Hintergrund, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, Teile dieser Flächen durch eine Abwägung noch für die Windenergie ausgeschlossen werden können, die Ziele und Grundsätze des LEP eingehalten werden können. **Daher erwächst hier aus unserer Sicht für die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungspläne die Verantwortung, bei der Prüfung der Flächennutzungspläne ihre Abwägung insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatz 10.2-3 des LEP zu vollziehen.**

#### **Grundsatz 2:**

*„Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.“*

Der Grundsatz 2 sollte als Ziel formuliert werden, damit gesichert wird, dass nur auf Grund ausdrücklich gesetzlich vorgesehener Fälle in Bauleitplänen Höhenbegrenzungen festgelegt werden können, nachdem die Gemeinde einen entsprechenden Zielabweichungsantrag genehmigt.

## Ziel 1:

Weiterhin unverständlich ist für uns, warum das Ziel als Unzulässigkeitsformulierung formuliert wurde. Wir schlagen hier weiterhin folgende Änderung vor:

***„Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben sind auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche zulässig. Einschränkungen ergeben sich insofern in regionalplanerischer Hinsicht nur aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben und entgegenstehenden Festlegungen in LEP und Regionalplan.“***

Entsprechend sollte die Erläuterung unter Punkt 6 angepasst werden:

***„Es können an Standorten außerhalb der Vorranggebiete und außerhalb der hier genannten Bereiche allerdings Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen, z.B. Allgemeine Siedlungsbereiche. Auch konkurrierende Belange aus Regionalplankapiteln zu den Themen Siedlung, Freiraum oder Luftverkehr sind zu prüfen.“***

Keine Bedenken haben wir gegen die klarstellenden Änderungen in den Erläuterungen unter Punkt 6 und 11.

## 2. Zu Kapitel 5.5.2 - Solarenergieanlagen (S. 177 ff.)

### Ziel 1:

Wir begrüßen grundsätzlich die Formulierung, regen aber weiterhin eine Positivformulierung an. Ferner erschließt sich uns die Streichung der bisherigen Aufzählungspunkte 3 und 4 nicht, in denen Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen für raumbedeutsame Solarenergieanlagen vorgesehen werden können.

### Ziel 2:

*„Nach Z1 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. Ausgenommen davon sind Vorhaben gem. dem 3. Aufzählungspunkt von Z1, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren.“*

Der LEE NRW begrüßt ausdrücklich den in Ziel 2 aufgenommenen Satz 2 sowie die hierzu zutreffenden Klarstellungen in den Erläuterungen unter Punkt 5 und 6. Aus unserer Sicht wäre es allerdings wünschenswert, wenn die Erläuterungen noch genauer darstellen könnten, wie und unter welchen Voraussetzungen die Solarenergieanlagen oberhalb der schutzwürdigen Böden verankert werden sollen.

### Ziel 3:

Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzungen unter Z3 sowie die dazugehörigen Erläuterungen, die nunmehr Klarheit hinsichtlich der Regelung zu bandartigen Entwicklungen entlang von Verkehrswegen (Kapitel 3.1, Erläuterungen 1) treffen.

### 3. Zu Kapitel 5.5.3 - Biomasseanlagen (S. 180 ff.)

Im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen haben wir keine Bedenken. Der LEE NRW regt jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen weiterhin an, ausdrücklich klarzustellen, dass sich die Raumbedeutsamkeit bei Biomasseanlagen ausschließlich aus den Dimensionen der baulichen Anlagen selbst ergibt und nicht aus einem etwaigen Flächenverbrauch für den Energiepflanzenanbau oder den Flächenerfordernissen für die Gärresteverwertung.

### 4. Zu Kapitel 5.5.4 - Wasserkraftanlagen (S. 182)

Gerne verweisen wir auf unsere Kritik und Anregungen aus unserer Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren, die nach wie vor Bestand hat.

### 5. Zur Begründung 5.5.4 Wasserkraftanlagen (S. 181)

In den letzten Jahren sind etliche Wasserkraft- oder Mühlenstandorte stillgelegt worden, die jedoch vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Energiewende und des Klimaschutzes wieder reaktiviert werden können. Daher sollte in der Begründung im zweiten Absatz der erste Satz wie folgt ergänzt werden:

*„Die Vorgabe soll die Nutzung der Wasserkraft in neuen, **zwischenzeitlich stillgelegten** und vorhandenen Anlagen unterstützen, soweit diese raum- und naturverträglich (Stichwort: Gewässerökologie) realisiert werden kann, denn dies dient dem Klimaschutz und ist insoweit regionalökonomisch positiv zu betrachten.“*

Im gleichen Absatz wird das Strömungskraftwerk als naturverträgliche Möglichkeit genannt. Neben dieser



Technologie gibt es weitere Anlagentechniken, die einen natur- und gewässerverträglichen Ausbau der Wasserkraft ermöglichen. Zu diesen modernen Techniken zählen u.a. das bewegliche Kraftwerk, das Schachtkraftwerk, die VLH-Turbine oder auch die Wasserkraftschnecke. In einer Studie der Bezirksregierung Arnsberg zu den Wasserkraftpotenzialen werden beispielhaft diese und weitere Techniken erläutert<sup>1</sup>. Diese Techniken sollten ergänzend zu dem Strömungskraftwerk aufgenommen werden.

## 6. Zu Kapitel 5.5.5 - Geothermieranlagen (S. 182 f.)

### Grundsatz 1:

*„In Bereichen, in denen dies raum- und umweltverträglich realisierbar ist und keine erheblichen Risiken für Raum und Umwelt bestehen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine Geothermienutzung geschaffen werden.“*

Unter gleichzeitigem Hinweis auf unsere Anregungen im ersten Beteiligungsverfahren müssen wir unsere Kritik insbesondere an den Erläuterungen erneuern. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den Klimaschutz gerade auch in der Wärmeversorgung mit seinen hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen auszubauen, muss den Potenzialen der Geothermie sehr viel mehr Raum verschafft werden. Zugleich sollten die Restriktionen geringer gefasst werden. Daher ist der Grundsatz 1 zunächst als Ziel auszugestalten.

---

<sup>1</sup> [http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse/2014/11/211\\_14/broschuere.pdf](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/presse/2014/11/211_14/broschuere.pdf)  
(Seite 8 ff.)

Ferner ist aus unserer Sicht auch der nachfolgende Satz in den Erläuterungen ersatzlos zu streichen:

~~„Ebenso bleibt die Möglichkeit unberührt, auf Basis einer entsprechenden Abwägung Verbote für Geothermieanlagen standörtlich insbesondere per Bauleitplanung vorzusehen.“~~

Diese Erläuterung schafft sachlich nicht begründete hohe Hürden für die Genehmigungsbehörden, die es zu vermeiden gilt.